

Informationsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Sozial- und Gesundheitsausschuss

Datum

22.01.2025

öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Projektkooperation zwischen dem Landkreis Zwickau
und der Techniker Krankenkasse

Gesetzliche Grundlage:

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst
§ 17 Sächs. GDG

§ 11, § 81 SGB VIII

§ 20, § 20a SGB V

Landesrahmenvereinbarung gemäß § 20f SGB V für
den Freistaat Sachsen

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Jugendamt

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt die Informationsvorlage zur Kenntnis.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Richter, Eike
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Die kommunale Gesundheitsförderung spielt eine wesentliche Rolle bei der Verbesserung bzw. Aufrechterhaltung der Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Zu ihren zentralen Aufgaben gehören die Entwicklung und Implementierung von Programmen und präventiven Maßnahmen, die auf die spezifischen Bedürfnisse dieser Altersgruppen und deren Lebenswelt zugeschnitten sind. Dazu zählen präventive Angebote in Bereichen wie beispielsweise Bewegung und Sport, gesunde Ernährung aber auch psychische Gesundheit. Handlungsgrundlage für die öffentliche Gesundheitsförderung bilden verschiedene gesetzliche Rahmenbedingungen.

Das **Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD)** regelt dabei die Aufgaben der Gesundheitsförderung und Prävention für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und zielt darauf ab, nicht nur die Gesundheit der jungen Menschen zu stärken, sondern auch gesundheitliche Chancengleichheit zu fördern. Zentrale Themen sind hierbei die Prävention durch Aufklärung und Informationskampagnen zu Aspekten der gesunden Lebensweise, Ernährung, Bewegung aber beispielsweise auch Suchtprävention. Hierbei spielt die Partizipation der Zielgruppe an der Planung und Umsetzung von Gesundheitsprojekten ebenso eine Rolle wie die Netzwerkarbeit, die eine Zusammenarbeit von Schulen, Eltern, sozialen Einrichtungen und anderen Akteuren fördert und ein umfassendes Unterstützungsnetzwerk schafft.

Die Initiierung, Unterstützung und Förderung sächsischer kommunaler und regionaler gesundheitsfördernder sowie präventiver Aktivitäten basiert auf § 17 **Sächs. GDG**. Bewegungsförderung spielt auch hier eine zentrale Rolle bei der Prävention lebensstilbedingter Erkrankungen und unterstützt das gesunde Aufwachsen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Weiterhin sind auch im **SGB VIII** Regelungen für die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Schutz vor Gefahren für ihr Wohl festgelegt. Gemäß § 11 SGB VIII umfasst die Jugendarbeit Maßnahmen zur Förderung der körperlichen und geistigen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Ergänzend legt § 81 SGB VIII fest, dass im Rahmen der Gesundheitsförderung eng mit anderen Trägern wie Krankenkassen oder Bildungseinrichtungen zusammengearbeitet werden soll, um Synergien zu schaffen. Das SGB V verpflichtet darüber hinaus die gesetzlichen Krankenversicherungen, präventive und gesundheitsfördernde Maßnahmen zu unterstützen. Diese sollen insbesondere in den Lebenswelten der Zielgruppe, hier den Kindern und Jugendlichen, verankert sein und beispielsweise Maßnahmen der Bewegungsförderung umfassen (§ 20a SGB V). Die Landesrahmenvereinbarung gemäß § 20 f SGB V für den Freistaat Sachsen betont das Zusammenwirken von Maßnahmen im Zielbereich „Gesund Aufwachsen“ u. a. für das Handlungsfeld Bewegung und Sport.

Im Rahmen der Aktivitäten der Gesundheitsförderung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Landkreis Zwickau soll zur Erfüllung der o. g. Ziele im Schwerpunkt der Bewegungsförderung ein 5-jähriges Kooperationsprojekt mit der Techniker Krankenkasse initiiert werden. Die Finanzierung wird dabei von der Techniker Krankenkasse übernommen. Eine detaillierte Projektbeschreibung ist Anhang 1 zu entnehmen.

Anlage 1: Kurzbeschreibung zur Projektkooperation zwischen dem Landkreis Zwickau und Techniker Krankenkasse